

Geschäftsverzeichnissnr. 2849
Urteil Nr. 139/2004 vom 22. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. November 2003 in Sachen G. De Fleurquin und anderer, dessen Ausfertigung am 1. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Pfändungsrichter die Möglichkeit versagt, dem Konkursschuldner, der in Anwendung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 für nicht entschuldbar erklärt wurde, die nach dem Konkursverfahren übrigbleibenden Schulden zu erlassen, während dem Pfändungsrichter wohl die Möglichkeit gewährt wurde, dem Konkursschuldner die Schulden zu erlassen, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung ausgesprochen wurde gemäß dem Gesetz vom 18. April 1851 über den Konkurs, und dies während die Entschuldbarkeit erst infolge des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 die Regel geworden ist, so daß die genannte Kategorie von Konkurschuldnern diese Vergünstigung ebensowenig haben genießen können? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. April 2002, bestimmt:

« § 1. Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlaß, selbst in bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

— Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers gemäß den Regeln der Zwangsvollstreckung realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe;

— Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlaß nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine

Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlaß für folgende Schulden gewähren:

— Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind;

— Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist;

— Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben.

§ 4. In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlaß für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlaß kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden.

§ 5. Unbeschadet des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen. »

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Paragraph 3 der obengenannten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er nicht den Erlaß der Schulden eines Konkursschuldners, dessen Konkurs unter der Geltung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 für nicht entschuldbar erklärt worden ist, erlaubt.

Somit würde diese Kategorie von Personen erstens im Vergleich zu jenen Personen ungleich behandelt, über die unter der Geltung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub (weiter unten « das alte Konkursgesetz » genannt) ein Konkursverfahren eröffnet wurde, da letzteren gemäß den Bestimmungen von Artikel 1675/13 § 4 des Gerichtsgesetzbuches sehr wohl ihre Schulden erlassen werden können, es sei denn, sie sind wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden.

Sie würden zweitens im Vergleich zu jenen Personen diskriminiert, über die unter der Geltung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, angepaßt durch das Gesetz vom 4. September

2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches (weiter unten « das Gesetz vom 4. September 2002 » genannt), das ein flexibleres System der Entschuldbarkeitserklärung eingeführt hat, ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

B.3.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter eingeführt worden ist, hat hauptsächlich zum Ziel, die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, daß er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird erfaßt, und diese wird dem unkontrollierten Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen des Schuldenvermittlers, der laut dem neuen Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches durch den Richter bestellt wird, nachdem dieser über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.3.2. Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, einen gütlichen kollektiven Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12) und, wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, jeden anderen teilweisen Erlaß von Schulden, selbst in bezug auf das Kapital, vorausgesetzt, die in 1675/13 festgelegten Bedingungen sind erfüllt worden. Aus den Vorarbeiten zum Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, daß dieser Paragraph abgefaßt und angenommen wurde, um der Realität der Überschuldung Rechnung zu

tragen: « Schuldner sind zahlungsunfähig, und die wirtschaftliche Logik kann nicht zulassen, daß diese Personen sich in den wirtschaftlichen Untergrund zurückziehen und der Gesellschaft zur Last fallen. Sie müssen wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem eingegliedert werden, indem man ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 45).

B.3.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 geht ferner hervor, daß der Gesetzgeber strenge Bedingungen für den Erlaß der Schulden in der Hauptsumme vorgeschrieben hat:

« Grundsätzlich erfolgt die gerichtliche Schuldenregelung ohne Erlaß der Schulden in der Hauptsumme.

Außerdem kann der Richter auf Antrag des Schuldners einen weiterreichenden Schuldenerlaß als den im vorigen Artikel vorgesehenen beschließen, insbesondere hinsichtlich der Hauptsumme, allerdings unter Einhaltung sehr strenger Bedingungen und Modalitäten, wobei es sich insbesondere um Realisierung aller pfändbaren Güter handelt, gemäß den Vorschriften bezüglich der Zwangsvollstreckung.

Es versteht sich von selbst, daß diese Maßnahme nur dann beschlossen wird, wenn der Richter sie in besonders gravierenden Situationen der Überschuldung, wobei der Schuldner nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Gläubiger zu befriedigen, für unentbehrlich hält. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 44)

Der Gesetzgeber hat außerdem ausdrücklich vorgesehen, daß gewisse Schulden nicht erlassen werden können, insbesondere die Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens bestehen bleiben. Dieser Ausschluß wurde dadurch gerechtfertigt, daß « wenn das Handelsgericht entschieden hat, einem Konkursschuldner den Vorteil der Entschuldbarkeit [aufgrund der Artikel 80 ff. des neuen Konkursgesetzes vom 8. August 1997] und somit eines Schuldenerlasses zu verweigern, diese Entscheidung im Rahmen eines späteren Verfahrens kollektiver Schuldenregelung nicht revidiert werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 47).

B.3.4. Die in Paragraph 4 vorgesehene Ausnahme wurde folgendermaßen gerechtfertigt:

« Personen, deren Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des neuen Konkursgesetzes abgeschlossen wurde, können jedoch nicht die neue Möglichkeit beanspruchen, für entschuldbar erklärt zu werden.

Diesen Konkurschuldnern wird somit die Möglichkeit verweigert, aus ihren Schulden entlassen zu werden, sowohl in Anwendung des künftigen Konkursgesetzes, als auch in Anwendung von § 3 dieses Artikels.

Um diesen ungerechten Zustand zu beseitigen, wird in § 4 dieses Artikels eine Ausnahme für diese Personen vorgesehen, deren Konkursverfahren in Anwendung des alten Gesetzes vor mehr als zehn Jahren abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, sie wurden nicht wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt. » (ebenda, SS. 47-48)

Hinsichtlich des ersten Teils der präjudiziellen Frage

B.4. Mit der fraglichen Bestimmung wollte der Gesetzgeber die Gesetzgebung über den Konkurs und die Gesetzgebung über die kollektive Schuldenregelung hinsichtlich des Schuldenerlasses aufeinander abstimmen. Insbesondere wollte er vermeiden, daß natürlichen Personen, über die früher als Kaufmann ein Konkursverfahren eröffnet worden war, später in einem Zivilverfahren Schulden erlassen werden, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übriggeblieben sind, für das sie nicht für entschuldbar erklärt wurden. Er wollte nicht, daß in diesem Punkt die Entscheidung des Handelsrichters und diejenige des Pfändungsrichters einander widersprüchen.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der im ersten Teil der präjudiziellen Frage gemachte Unterschied zwischen Personen, die im vorliegenden Fall wohl vergleichbar sind, beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Möglichkeit der Entschuldbarkeitserklärung, die ursprünglich einen Ausschluß der Verfolgung durch die Gläubiger zur Folge hatte und seit der Gesetzesänderung vom 4. September 2002 zum Schuldenerlaß führt, und ist relevant angesichts der in B.4 dargelegten Zielsetzung.

Konkursschuldner, bei denen das Konkursverfahren unter der Geltung des alten Konkursgesetzes aufgehoben wurde, haben nämlich im Rahmen des alten Konkursverfahrens niemals die Möglichkeit gehabt, vom Handelsgericht den Erlaß ihrer Schulden zu erhalten. Wenngleich Artikel 534 des alten Konkursgesetzes vorsah, daß vom Gericht entschieden wurde, ob der Konkurschuldner entschuldbar ist oder nicht, hatte eine solche Entschuldbarkeitserklärung keinerlei Einfluß auf die Forderungsrechte der Gläubiger nach Aufhebung des Konkursverfahrens. Die Entschuldbarkeitserklärung nach dem Konkursgesetz vom 8. August 1997 in der vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 geltenden Fassung führt hingegen dazu, daß ein Konkurschuldner nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden kann. Da die im Gesetz vom 8. August 1997 vorgesehene Regelung der Entschuldbarkeitserklärung nicht auf Konkursverfahren anwendbar war, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Konkursgesetzes (1. Januar 1998) bereits aufgehoben worden waren, und Konkurschuldner, bei denen das Konkursverfahren vor diesem Datum unter der Geltung der alten Gesetzgebung aufgehoben worden war, demzufolge für immer von ihren Gläubigern verfolgt werden könnten, konnte der Gesetzgeber in der Gesetzgebung über die kollektive Schuldenregelung für diese Kategorie der « alten Konkurschuldner » berechtigterweise eine Ausnahme von der Regel vorsehen, der zufolge der Richter dem Konkurschuldner keine Schulden erlassen kann, die nach der Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben.

B.7. Die Regel, der zufolge der Richter dem Konkurschuldner keine Schulden erlassen kann, die nach der Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben, kann nicht als unverhältnismäßig bewertet werden, da das Konkursgesetz durch die Entschuldbarkeitserklärung eine spezifische Möglichkeit des Schuldenerlasses bietet, so daß die betreffende Bestimmung in Wirklichkeit nur auf die Schulden des nicht für entschuldbar erklärten Konkurschuldners abzielt. Zwar sind das System der Entschuldbarkeitserklärung und das System des Schuldenerlasses im Rahmen von Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches nicht identisch, indem die Anwendungsbedingungen und Kriterien unterschiedlich sind - wobei strenge Bedingungen für den Erlaß der Schulden in der Hauptsumme vorgeschrieben sind -, aber dennoch ist festzuhalten, daß beide auf dem Gedanken des « fresh start » beruhen, d.h. dem Konkurschuldner bzw. der überschuldeten Person eine neue Chance zu geben, so daß es vernünftigerweise gerechtfertigt ist, daß der Gesetzgeber vermeiden wollte, daß zwei verschiedene Richter im Rahmen von zwei unterschiedlichen Verfahren darüber entscheiden.

B.8. Die präjudizielle Frage ist, was den ersten Teil betrifft, verneinend zu beantworten.

Hinsichtlich des zweiten Teils der präjudiziellen Frage

B.9. Dem zweiten Teil der präjudiziellen Frage zufolge würden Personen, über die das Konkursverfahren unter der Geltung des Gesetzes vom 8. August 1997 eröffnet wurde, diskriminiert gegenüber Personen, über die das Konkursverfahren unter der Geltung des Konkursgesetzes vom 4. September 2002 eröffnet wurde, indem letztere in den Genuß des « großzügigeren und flexibleren Systems » der Entschuldbarkeitserklärung gelangen könnten und erstere durch die fragliche Bestimmung schwerer benachteiligt würden als letztere.

Der verweisende Richter möchte in Wirklichkeit erfahren, ob der Gesetzgeber infolge der Änderung der Umschreibung der Bedingungen sowie des Umfangs der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hat, indem er für den nicht für entschuldbar erklärten Konkurschuldner, bei dem das Konkursverfahren unter der Geltung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. September 2002 aufgehoben wurde, angesichts der Regel, der zufolge dem Konkurschuldner kein Erlaß der nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleibenden Schulden gewährt werden kann, keine Ausnahme oder Übergangsmaßnahme vorgesehen hat.

B.10. Artikel 80 des Konkursgesetzes besagte vor seiner Abänderung durch Artikel 27 des Gesetzes vom 4. September 2002:

« Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in bezug auf die Rechnung entschieden und die Rechnung erforderlichenfalls berichtigt hat.

Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Das Gericht beschließt, ob der Konkurschuldner entschuldbar ist oder nicht. Gegen den Beschluß über die Entschuldbarkeit kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung individuell von den Gläubigern oder binnen einem Monat ab Notifizierung des Aufhebungsurteils vom Konkurschuldner Dritteinspruch erhoben werden.

Das Gericht kann beschließen, daß das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Dieses Urteil muß veröffentlicht werden, wenn das Gericht den Konkursschuldner für entschuldbar erklärt.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen für das, was die Ausführung der Aufhebung betrifft, und geht eine allgemeine Entlastung einher. »

In der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung lautet dieselbe Bestimmung:

« Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht nach ordnungsgemäßer Vorladung des Konkursschuldners per Gerichtsbrief, der den Wortlaut des vorliegenden Artikels enthält, die Aufhebung des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in bezug auf die Rechnung entschieden und die Rechnung erforderlichenfalls berichtet hat.

Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Der Konkursverwalter und der Konkursschuldner werden in der Ratskammer über die Entschuldbarkeit und die Aufhebung des Konkursverfahrens angehört. Außer bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind, verkündet das Gericht die Entschuldbarkeit des unglücklichen Konkursschuldners, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat. Gegen den Beschluß über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung des Urteils zur Aufhebung des Konkursverfahrens von jedem Gläubiger persönlich Dritteinspruch erhoben werden durch Ladung des Konkursverwalters und des Konkursschuldners. Das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, wird dem Konkursschuldner auf Betreiben des Greffiers notifiziert.

Das Gericht kann beschließen, daß das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Dieses Urteil muß veröffentlicht werden, wenn das Gericht den Konkursschuldner für entschuldbar erklärt.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen für das, was die Ausführung der Aufhebung betrifft, und geht eine allgemeine Entlastung einher. »

B.11. Artikel 80 des Gesetzes vom 8. August 1997 ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen

Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). In den Vorarbeiten wurde darauf hingewiesen, daß « die Entschuldbarkeit [...] eine Begünstigung [ist], die einem Handelspartner gewährt wird, insofern er nach vernünftigen Erwartungen ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen kaufmännische oder industrielle Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen wird » (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkurschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkurschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches bezweckte der Gesetzgeber, die ursprünglichen Zielsetzungen mit noch mehr Effizienz zu erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1132/001, S. 1), und hat er eine neue Bedingung eingeführt: Nur ein unglücklicher Konkurschuldner, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat, kann für entschuldbar erklärt werden. Wenn der Konkurschuldner diese Bedingung erfüllt, kann ihm die Entschuldbarkeitserklärung vom Gericht nur « bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind » verweigert werden.

B.12.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern nicht, daß eine Änderung der Gesetzgebung stets mit einer Übergangsregelung einhergeht. Es gehört übrigens zum Wesen einer neuen Regelung, daß unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, daß eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, daß sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändert.

B.12.2. Wenngleich die Umschreibung der Bedingungen sowie des Umfangs der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung mit dem Gesetz vom 4. September 2002 geändert wurde, ist eine solche Änderung nicht so beschaffen, daß sie den Gesetzgeber dazu verpflichten würde, in Anbetracht der in B.4 dargelegten Zielsetzung der fraglichen Bestimmung eine besondere Ausnahme von der Regel vorzusehen, der zufolge der Richter im Rahmen eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung keinen Erlaß der nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleibenden Schulden eines Konkursschuldners gewähren kann. So wie unter der Geltung des ursprünglichen Artikels 80 des Konkursgesetzes behält das Handelsgericht auch nach der Gesetzesänderung vom 4. September 2002 die Möglichkeit bei, die Entschuldbarkeitserklärung abzulehnen, wenn es nicht um einen unglücklichen Konkursschuldners geht, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat, und selbst in dem Fall, wo der Konkursschuldner diese Bedingung erfüllt, wenn schwerwiegende Umstände, die laut dem Gesetz besonders zu begründen sind, diese Weigerung rechtfertigen.

Da sowohl unter der Geltung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 als nach der Gesetzesänderung vom 4. September 2002 die Gewährung oder Nichtgewährung der Entschuldbarkeitserklärung durch das Handelsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ist, ist es in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen vernünftig gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber nicht erlaubt, daß der Erlaß dieser Schulden erneut einem Richter zur Beurteilung vorgelegt wird.

B.13. Die präjudizielle Frage ist, was den zweiten Teil betrifft, verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Pfändungsrichter keinen Erlaß der Schulden eines Konkursschuldners gewähren kann, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben, für das der Konkursschuldner in Anwendung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 sowohl in der Fassung vor als in der Fassung nach dessen Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 nicht für entschuldbar erklärt wurde.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts